

4. Die Fähigkeit, eine Gegend speziell vermessen und in flüchtigen Umrissen darstellen zu können.
5. Allgemeine Erdkunde und Geschichte, insbesondere die vaterländische.
6. Die nöthigen Vorkenntnisse im Forst- und Jagdwesen.
7. Fertigkeit im Reiten und in der Kunst, mit Degen und Schießgewehr umzugehen.

Von den Mitgliedern der Prüfungskommission, welche in der oben angegebenen Weise zusammengesetzt sein sollte, hatte der eine der Professoren in der deutschen Sprache, in Geschichte und Geographie, der zweite in der französischen Sprache und der dritte in der Mathematik zu prüfen. Die Prüfung in der Feldmefskunde hatte der jeweilig bei dem Chef kommandirte Oberjäger abzuhalten, während der zur Verfügung des Kommandeurs stehende Oberjäger als Sekretär fungirte und als solcher das die Ergebnisse des Examens enthaltende Protokoll aufsetzen mußte. Dieses war nebst den Probearbeiten, sonstigen Zeugnissen und dem Nationale des Examinanden nach Schluß der Prüfung dem Chef vorzulegen, dem die definitive Entscheidung über das Bestehen, bezw. Nichtbestehen der Prüfung zustand.

Gleichzeitig sprach der Generallieutenant v. Köckritz in seinem Gesuch die allerunterthänigste Bitte aus, „die in der Verfassung des Korps den Feldjägern gewährte Aussicht, nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren im Forstfach angestellt zu werden, gnädigst bestätigen und verordnen zu wollen, daß der Einschub anderer Individuen in Forststellen gänzlich aufhöre, oder doch so vermindert werde, daß die Feldjäger noch in einem thätigen Alter in ihre künftige Bestimmung einrücken können.“

Diese Bitte war dadurch veranlaßt worden, daß seit dem Jahre 1806 die Anstellungen von Feldjägern zunächst in Folge der Landabtretungen und der Konkurrenz von dadurch stellenlos gewordenen Forstbeamten, sodann in Folge des Einschubs von verwundeten Offizieren und anderen verdienten Männern in die Forstkarriere nur in so beschränktem Umfange erfolgt waren, daß eine große Anzahl von Feldjägern bereits das 40. Lebensjahr überschritten hatte, ohne daß der Zeitpunkt ihrer Anstellung abzusehen gewesen wäre. Leute von fast 50 Jahren aber zu Revierverwaltern zu bestellen, konnte weder im Interesse der Forstverwaltung liegen, noch war es der Militärbehörde erwünscht, die Feldjäger bis zu einem solchen Lebensalter im Korps zu behalten.

Auf die Eingabe des Chefs erging unter dem 14. Juni folgende Allerhöchste Kabinetts-Ordre: